

Hinweise zu Ihrem Wunsch einer vorzeitigen Neuvermietung

Sehr geehrte Mieter,

sollten Sie den Wunsch haben, für Ihre gekündigte Wohnung vorzeitig einen Nachmieter zu finden, so haben wir hier einige wichtige Hinweise zu diesem Thema zusammengefasst:

- Zunächst möchten wir Sie darauf hinweisen, dass nach langjähriger gefestigter Rechtsprechung kein Anspruch auf die Abkürzung der gesetzlichen Kündigungsfrist von drei Monaten, sei es durch Stellung von Nachmietern oder in anderer Form gibt. Grundsätzlich haben wir jedoch Verständnis für Ihren Wunsch und wollen eine ggfs. entstehende doppelte Mietbelastung so kurz wie möglich halten.

Damit wir gemeinsam schnellstmöglich einen Nachmieter finden, aber auch eine qualifizierte Neuvermietung durchführen können, bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zunächst benötigen wir von Ihnen eine rechtswirksame Kündigung (*Nutzen Sie hierfür gern das Formular „Kündigung Wohnung“ aus unserem Downloadbereich*). Die Kündigung muss im Original und von allen Mietern unterschrieben bei uns eingehen.
- Weiterhin ist eine Vorabnahme der Wohnung notwendig, damit die neuen Mietkonditionen für die Wohnung und ggfs. notwendige Modernisierungsmaßnahmen festgelegt werden können.
- Fordern Sie von unserer Vermietungsabteilung gern (oder über unsere Homepage) ein Vermietungsexposé mit den neuen Mietkonditionen ab. Dann gibt es später keine Absagen von Nachmieter, weil diesen die neuen Konditionen, bspw. eine Staffelmiete unbekannt waren.
- Letzten Endes benötigen wir Ihre aktive Unterstützung bei der Durchführung von Besichtigungsterminen mit Mietinteressenten.

Wenn ein Mietinteressent vorhanden ist und seine vollständige Mieterselbstauskunft inkl. aller Anlagen eingereicht hat, gibt es noch folgendes zu berücksichtigen:

- Die vorzeitige Neuvermietung bleibt – trotz Zusage des Nachmieters – unverbindlich, bis dieser den Mietvertrag unterschrieben hat. Das Risiko, dass der Nachmieter noch kurzfristig absagt und Sie bis zum Vertragsende die Miete zahlen müssen, können wir Ihnen leider nicht auf Kosten des Vermieters abnehmen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Ernst Simmon & Co.